

oder den Sitz ihrer gewerblichen Niederlassung haben.

Wir haben unsere Aufsichtsorgane angewiesen, die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung, deren Uebertretung nach § 148 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen ist, streng zu überwachen.

Leipzig, am 29. Januar 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Donack.

Bekanntmachung.

In Folge des wachsenden Verkehrs wird es nothwendig, auf dem zwischen der Windmühlen- und Albertstraße gelegenen Theile der Emilienstraße und dem zwischen dem Bayerischen Platz und der Emilienstraße gelegenen Theile der Albertstraße den Straßenhandel zu verbieten.

Es werden deshalb vom heutigen Tage ab die unter Punkt 1 bis mit 5 aufgestellten, am Fuße dieser Bekanntmachung zum Abdruck gebrachten Vorschriften über die Beschränkung des Straßenhandels auch auf

die Emilienstraße,

auf der Strecke zwischen der Windmühlenstraße und der Albertstraße, und auf

die Albertstraße,

auf der Strecke zwischen dem Bayerischen Platz und der Emilienstraße, ausgedehnt.

Wir heben hierbei wiederholt hervor, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gemäß § 118 des hiesigen Straßen-Polizei-Regulativs vom 29. Februar 1896 in Verbindung mit § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 4. Februar 1898.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bretschneider. Stahl.

1) Zur Verhütung von Störungen und Belästigungen des Verkehrs wird der Handel mit Waaren der unter 2) bezeichneten Gattungen, in soweit er auf den unter 3) genannten öffentlichen Verkehrsräumen mittelst Umherfahrens oder Umhertragens betrieben wird, hiermit verboten.

2) Das Verbot gilt für den Handel mit Obst, Süßfrüchten, Beeren, Fischen aller Art, Grünwaaren, sonstigen Gemüsen und mit Kalendern. Soweit ein Bedürfnis dazu hervortreten sollte, bleibt vorbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen zu unterwerfen.

3) Das Verbot erstreckt sich auf alle innerhalb des Promenadenringes liegenden Straßen und Plätze der inneren Stadt, ferner auf den Grimmaischen Steinweg, die Blücher-, Wintergarten-, Gerber-, Goethe-, Nürnberger-, Post-, Quer- und Tauchaer Straße, auf das Bahnhofsgäßchen, die Bahnhofstraße von der Wintergartenstraße bis zum Blücherplatz und die Bayerische Straße vom Bayerischen Platz bis zur Sophienstraße.

Weiter erstreckt sich das Verbot auf die Kurprinzstraße, die Windmühlen-, Brüder-, Leplaz- und die Markthallenstraße, den Peterssteinweg vom Königsplatz bis zur Emilienstraße, den Königsplatz

mit den Fahrbahnen, den Roßplatz mit den Fahrbahnen bis zur verlängerten Kurprinzstraße, diese eingeschlossen, die Ringstraße an der Promenade, auf der Strecke zwischen der verlängerten Kurprinzstraße und dem Grimmaischen Steinwege, der Münzgasse, die Ringstraße an der Promenade, auf der Strecke zwischen der Nordstraße und der Bahnhofstraße, den Blücherplatz und auf den Johannisplatz bis zur Thalstraße einerseits und bis zum Rabensteinplatz andererseits.

4) Das Verbot gilt vom 1. April bis 30. September für die Zeit von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis 31. März für die Zeit von $\frac{1}{2}$ 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an denjenigen Tagen aber, an denen die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet ist, für die im zweiten Absatz von Ziffer 3 bezeichneten Straßen und Plätze auch für die Zeit bis Abends 9 Uhr.

5) Während der unter das Verbot fallenden Zeiten dürfen auf den von ihm betroffenen Verkehrsräumen Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2) bezeichneten Art nur zum Zwecke directen Durchfahrens und nur so fahren, daß die Waaren verdeckt gehalten werden.

Auch dürfen hierbei keinerlei Anpreisungen derselben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich wie die Besitzer der Waaren.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Arbeiten, welche eine Straßensperrung erforderlich machen, bisweilen so kurz vor dem beabsichtigten Beginn der betreffenden Arbeit zur Anzeige gebracht werden, daß die Sperrung nicht früher als am Tage der Inangriffnahme der Arbeit bekannt gegeben werden kann.

Da bei einer so verspäteten Bekanntmachung sich weder die Anlieger der betreffenden Straße, noch die übrigen Interessenten im Voraus auf die Sperrung einrichten können, wird der eigentliche Zweck der Bekanntmachung nicht erreicht, und wir sehen uns deshalb veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß die Inangriffnahme derartiger Arbeiten mindestens 8 Tage zuvor anzuzeigen ist. Geschieht das nicht, so werden wir nach unserem eigenen Ermessen einen späteren Anfangstermin festsetzen.

Leipzig, am 28. April 1898.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Maneck.

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben. Eine Untersuchung dieser Pfeifen hat ergeben, daß diese vielfach einen sehr hohen, der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt haben. Ebenso ist bei verschiedenen Spielsachen, namentlich bei Eß- und Kochgeschirren für Puppenküchen, und bei Blasinstrumenten ein hoher Bleigehalt gefunden worden.

Soweit diese Gegenstände als Kinderspielzeuge in Frage kommen, wird gegen deren Herstellung und Verkauf, insbesondere aber auch gegen deren